

# **Satzung**

## **für das Jugendamt der Stadt Gelsenkirchen**

**gem. § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)**

**vom 19.06.2019**

**Satzung für das Jugendamt der Stadt Gelsenkirchen vom 16.11.2017**

Inhalt:	Seite
<b>I. Das Jugendamt</b>	<b>3</b>
§ 1 - Aufbau des Jugendamtes	3
§ 2 – Zuständigkeit	3
§ 3 - Aufgaben	3
<b>II. Der Jugendhilfeausschuss</b>	<b>4-6</b>
§ 4 – Mitglieder	4
§ 5 - Aufgaben des Jugendhilfeausschusses	5
§ 6 – Unterausschüsse	5
§ 7 -Widerspruchs- und Beanstandungsrecht	6
§ 8 – Verfahren	6
<b>III. Die Verwaltung des Jugendamtes</b>	<b>7</b>
§ 9–Eingliederung	7
§ 10 – Aufgaben	7
<b>IV. Schlussbestimmung</b>	<b>7</b>
§ 11 – Inkrafttreten	7

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 23.05.2019 aufgrund des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII), der §§ 3, 5 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) sowie der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2, lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung, nachfolgende Satzung beschlossen:

-----

## **I. Das Jugendamt**

### **§ 1 - Aufbau des Jugendamtes**

Das Jugendamt ist integraler Bestandteil des Referates Kinder, Jugend und Familien der Stadt Gelsenkirchen. Die Satzung findet ausschließlich für die Belange des Jugendamtes im Sinne des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch - (SGB VIII) Anwendung.

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss, der in Gelsenkirchen die Bezeichnung Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien trägt, und der Verwaltung des Jugendamtes.

### **§ 2 - Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen zuständig.

### **§ 3 - Aufgaben**

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Alle Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe dienen der Entfaltung der Persönlichkeit der jungen Menschen sowie der Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen Behörden bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

## **II. Der Jugendhilfeausschuss**

### **§ 4 - Mitglieder**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 13 beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII beträgt 9, und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach den §§ 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, § 50 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und § 19 der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

a) die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister oder eine / ein von ihr / ihm bestellte / bestellter Vertreterin / Vertreter;

b) die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung;

c) eine Richterin / ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin / ein Jugendrichter, die / der von der Präsidentin / dem Präsidenten des Landgerichtes Essen bestellt wird;

d) eine Vertreterin / ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die / der von der Direktorin / dem Direktor des Arbeitsamtes Gelsenkirchen bestellt wird;

e) eine Vertreterin / ein Vertreter der Schulen, die / der von der Bezirksregierung Münster - Schulaufsicht - bestellt wird;

f) eine Vertreterin / ein Vertreter der Polizei, die / der von der Polizeipräsidentin / dem Polizeipräsidenten Gelsenkirchen bestellt wird;

g) je eine Vertretung der Katholischen Kirche, der Evangelischen Kirche, der Jüdischen Kultusgemeinde sowie der muslimischen Gemeinden und Vereine;

h) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird;

i) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat;

j) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendrates der Stadt Gelsenkirchen

Für die Mitglieder c) bis j) ist je eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

## **§ 5 - Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- b) die Förderung von Projekten.

2. Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII),
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII,
- c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- d) die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII,
- e) die Ausgestaltung der auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung ermittelten Gruppenstrukturen in Kindertageseinrichtungen nach § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
- f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

3. Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Berufung der Leiterin / des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes anzuhören.

(3) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

## **§ 6 - Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende / den Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin / seinen Stellvertreter.

## **§ 7 - Widerspruchs- und Beanstandungsrecht**

(1) Ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses das Wohl der Stadt Gelsenkirchen gefährdet, so können sie dem

Beschluss spätestens am 3. Tage nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Jugendhilfeausschusses, die frühestens am 3. Tage und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen.

Verbleibt der Jugendhilfeausschuss bei seinem Beschluss, so hat der Rat der Stadt über die Angelegenheit zu beschließen.

(2) Verletzt ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses das geltende Recht, so hat die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Ausschuss mitzuteilen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuss bei seinem Beschluss, so hat der Rat der Stadt über die Angelegenheit zu beschließen.

## **§ 8 - Verfahren**

(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gelten, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Hauptsatzung der Stadt Gelsenkirchen und die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gelsenkirchen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt Gelsenkirchen entsprechend.

(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten einzuberufen.

## **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

### **§ 9 - Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

### **§ 10 - Aufgaben**

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister oder in ihrem / seinem Auftrage von der Leiterin / dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister oder in ihrem / seinem Auftrage die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes

- ist verpflichtet, die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses

über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,

- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

## IV. Schlussbestimmung

### § 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Gelsenkirchen vom 10. März 1994 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16. November 2017 außer Kraft.

-----

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, den 19.06.2019

Oberbürgermeister  
In Vertretung